Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 994 vom 26. März 1974

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Kirche-Maiacker-Hägler", Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 1. März 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Kirche-Maiacker-Hägler" und den damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan und die Mutation zum Zonenplan fand vom 13. August bis 12. September 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 1973 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung vom 10. und 17. August 1973 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. August 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 15. August 1973 hat [redacted] Eigentümer der Parzelle Nr. [redacted] gegen den Bau- und Strassenlinienplan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Arisdorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Aufgrund einer geringfügingen Verschiebung der Lage der angefochtenen [redacted] die mit schriftlicher Zustimmung der davon Betroffenen zustande kam, ist die Einsprache mit Schreiben vom 19. November 1973 zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 13. Februar 1974 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die Beschlüsse zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne

nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Wie bereits erwähnt wurde, sind im Rahmen des Einspracheverfahrens die Bau- und Strassenlinien der Geissgasse geringfügig verschoben worden. Diese Aenderung wurde aber der Einwohnergemeindeversammlung nicht unterbreitet. Da durch diese Korrektur die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden und die betroffenen Landeigentümer auf einem speziellen Plan ihr schriftliches Einverständnis zur Verschiebung gaben, kann dieses Vorgehen formell-rechtlich ausnahmsweise toleriert werden.

Materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 1. März 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Kirche-Maiacker-Hägler" und den damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden

die entsprechenden Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/eBS/1/0 (Bau- und Strassenlinien), 5/SP/0/2 (Mutation zum Strassennetzplan) und 5/ZP/0/2 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 25 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arisdorf (2)
Ingenieurbüro Itin und Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal
Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner, Reichensteinerstrasse 5, Arlesheim
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 5, Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Tiefbauamt (5)
Meliorationsamt (3)
Planungsamt (8)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: